



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Matthias Knecht  
Stadt Ludwigsburg  
Postfach 249  
71602 Ludwigsburg

Datum 06.02.2023  
Name Annalena Weiß  
Durchwahl 0711 904-11433  
Aktenzeichen RPS14-2241-2/38/309  
(Bitte bei Antwort angeben)

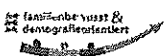
**Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsburg für das Haushaltsjahr 2023 sowie  
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und  
„Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2023**  
E-Mail von Herrn Klinger vom 20.12.2022

**I. Haushaltssatzung 2023**

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 (Niederschrift zu TOP 2) mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 9.881.770 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 128.594.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 73.414.800 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kre-



ditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage der Stadt Ludwigsburg und unter Beachtung der §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2023 nicht enthalten

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 60.000.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

## **II. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 (Niederschrift zu TOP 3) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 5.000.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 1.670.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs

„Stadtentwässerung Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in dem Festsetzungsbeschluss und dem *Wirtschaftsplan 2023* nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.600.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

### **III. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“**

Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in der öffentlichen Sitzung am 23.11.2022 (Niederschrift zu TOP 6) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Tourismus & Events Ludwigsburg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 EigBG und § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.800.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 3 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.845.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO in Höhe von 700.000 Euro genehmigt. Der Differenzbetrag bedarf keiner Genehmigung. Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der nach der aktuellen Finanzplanung in den kommenden Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit jedoch nicht getroffen. Eine Genehmigung dieser Kreditaufnahmen kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Eigenbetriebs „Tourismus & Events

Ludwigsburg“ und unter Beachtung des § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit den §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind in dem Festsetzungsbeschluss und dem Wirtschaftsplan 2023 nicht enthalten.

Der in § 4 des Festsetzungsbeschlusses auf 2.700.000 Euro festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

#### **IV. Anmerkungen zur Haushaltslage**

Die Stadt Ludwigsburg rechnet im Haushaltsjahr 2023 mit einem positiven ordentlichen Ergebnis in Höhe von rund 5,57 Mio. €, sodass der Haushaltsausgleich in diesem Jahr voraussichtlich haushaltsjahrbezogen gelingt. Ursächlich hierfür ist insbesondere der erwartete Anstieg der Gewerbesteuererträge sowie des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer. Der Überschuss soll den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden, welche zum Ende des Haushaltsjahres 2023 somit von rund 36,38 Mio. € auf etwa 41,96 Mio. € ansteigen.

Der Finanzhaushalt sieht auch in diesem Jahr ein breitgefächertes Investitionsspektrum vor. Das Investitionsvolumen beträgt circa 61,61 Mio. €. Dabei stellen vor allem die Neugestaltung des Bildungszentrums West, die Baumaßnahmen an der Fuchshofschule sowie der Projektfonds „Nachhaltige Mobilität“ investive Schwerpunkte dar. Im Haushaltsjahr 2023 erwartet die Stadt Ludwigsburg ein Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts in Höhe von etwa -7,21 Mio. €. Neben den zur Verfügung stehenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von rund 34,05 Mio. €, sind Kreditaufnahmen in Höhe von circa 9,88 Mio. € zur Finanzierung des Investitionsprogramms vorgesehen. Der darüber hinaus entstehende Finanzierungsmittelbedarf wird durch liquide Mittel aus Vorjahren abgedeckt, wodurch die städtische Liquidität zum 31.12.2023 von rund 57,90 Mio. € auf etwa 31,27 Mio. € abgebaut wird.

Nach der aktuellen Finanzplanung geht die Stadt Ludwigsburg in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 von einem negativen ordentlichen Ergebnis aus, sodass das Ziel der Generationengerechtigkeit voraussichtlich nicht erreicht wird. Im Haushaltsjahr 2026 rechnet sie dann wieder mit einem positiven ordentlichen Ergebnis. Zwar wird voraussichtlich ab dem Jahr 2025 ein Zahlungsmittelüberschuss erzielt, welcher jedoch nicht zur Abdeckung des Finanzierungsmittelbedarfs ausreicht. Zur Finanzierung des im Finanzplanungszeitraum vorgesehenen Investitionsprogramms sind daher in den Jahren 2024, 2025 und 2026 Kreditaufnahmen in Höhe von rund 21,96 Mio. €, 26,48 Mio. € bzw. 24,97 Mio. € vorgesehen. Im Haushaltsjahr 2024 soll darüber hinaus auf liquide Eigenmittel der Stadt zurückgegriffen werden. Die städtische Liquidität beträgt zum Ende des Finanzplanungszeitraums voraussichtlich etwa 2,33 Mio. €, während der Schuldenstand zum 31.12.2026 auf rund 112,13 Mio. € ansteigt.

Mit Blick auf die Zukunft ist es wichtig und notwendig, die Ertragskraft des Ergebnishaushalts weiter zu stärken. Neben der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs ist auch die Erwirtschaftung von Eigenmitteln zur Finanzierung der Investitionen und zur Begrenzung der Schuldenentwicklung unabdingbar. Darüber hinaus sollte die Entwicklung der liquiden Eigenmittel der Stadt Ludwigsburg sorgsam im Blick behalten werden sowie der Fokus bei der Investitionstätigkeit mit einer klaren Priorisierung weiterhin auf den städtischen Pflichtaufgaben liegen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bay